

---

28. April 2010

**Nr. 108/2009**

---

***Gesamtrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren  
auf öffentlichem Grund  
(2. Lesung)***

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1. Ausgangslage**

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund zur Beschlussfassung.

Der Einwohnerrat hat am 18. März 2010 das Reglement in 1. Lesung beraten. Der Bericht und Antrag zur 1. Lesung im Einwohnerrat (Nr. 108/2009 vom 3. Februar 2010) sowie der vorliegende Bericht und Antrag zur 2. Lesung sind zusammen mit dem Reglement und der Verordnung Grundlage für die Beschlussfassung im Einwohnerrat.

## **2. Änderungen nach der 1. Lesung**

Der Einwohnerrat hat bei der 1. Lesung des Reglements vom 18. März 2010 zwei redaktionelle Anträge der Baukommission gutgeheissen:

### **Art. 4, Abs 1**

.....ermächtigt die **Fahrzeuglenkenden** (*statt Fahrzeughaltenden*), das in der .....

### **Art. 5, Abs. 1**

Die Gebühr für die Park- und die Tageskarte wird im Voraus erhoben (*Satz streichen, weil in Art. 6 behandelt*).

Der Gemeinderat hat beide Änderungen im Reglement übernommen.

Zudem hat der Einwohnerrat einen Antrag der FDP gutgeheissen, ein Parkverbot für Lastwagen für die öffentlich-rechtlichen Parkplätze ohne Parkuhren auf die zweite Lesung zu prüfen und Art. 5, Abs 1 dementsprechend anzupassen. Der Gemeinderat übernimmt folgende Änderung in das Reglement:

### **Art. 5, Abs. 1**

.....Für Personenwagen und ~~Lastwagen~~ Gesellschaftswagen (*Lastwagen streichen*) gelten unterschiedliche Ansätze. Die Gebühr beträgt für die Tageskarte max. Fr. 20.00, für die Monatskarte max. Fr. 100.00 und für die Jahreskarte max. Fr. 1'000.00.

Der Gemeinderat hat zudem in der Verordnung in Art. 2 (Parkkartenzonen und Gebührenhöhen für die Öffentlichkeit) ergänzt, dass Park- und Tageskarten auf den öffentlich-rechtlichen Parkplätzen ohne Parkuhren für Lastwagen nicht abgegeben werden dürfen.

Ein im Reglement speziell erwähntes Lastwagenparkverbot erübrigt sich, weil Fahrzeuge, die länger oder breiter sind als markierte Parkfelder nicht darauf abgestellt werden dürfen. Fehlbare Fahrzeuglenkende werden von der Polizei gebüsst.

### 3. Erschliessung Familiengartenareal Oberstudenhof

Der Gemeinderat hat im Bericht und Antrag zur 1. Lesung beschrieben, wie er die im Dienstbarkeitsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1'165 GB Kriens vereinbarte Parkplatzbewirtschaftung durchführen und anschliessend die Zahlung an den Dienstbarkeitsbelasteten einstellen will. Während der Beratung vom 18. März 2010 im Einwohnerrat wurde der Gemeinderat gebeten, das vorgeschlagene Vorgehen noch einmal unabhängig von einem Rechtsanwalt prüfen zu lassen. Der Gemeinderat hat lic. jur HSG et lic. oec. HSG, Peter Germann, Rechtsanwalt und Notar, um eine Beurteilung gebeten. Peter Germann hat beim Dienstbarkeitsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1'165 GB nicht mitgearbeitet. Seine Antwort zu den vom Gemeinderat gestellten Fragen ist nachfolgend vollumfänglich abgedruckt:

1. *Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (im folgenden: Reglement) beschränkt und bezieht sich auf (Grundstücks-)Flächen, die dem sog. Gemeingebrauch gewidmet sind (Baudepartement des Kantons Luzern, Erläuterungen zum Strassengesetz, Luzern 1997, S. 24). Es geht also um das Parkieren auf (Grundstücks-)Flächen, die der Allgemeinheit zur Benützung offen stehen und die – im Gegensatz zum Finanzvermögen – unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht realisierbar sind. Die Beanspruchung solcher (Grundstücks-)Flächen mittels Parkieren (von Fahrzeugen) schliesst den gemeinverträglichen Gemeingebrauch (jedenfalls für die Dauer des Parkierens) aus und stellt deshalb gesteigerter Gemeingebrauch dar, für den – gestützt auf ein formelles Gesetz (vorliegend=Reglement) – (Park-)Gebühren erhoben werden können (Häfelin/Müller/Uhlmann, Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich 2006, Rz 2346, 2396, 3407, 2410 und 2694).*
2. *Gemäss den Ausführungen des Gemeinderates im B + A Nr. 108/2009 zum Regelement handelt es sich bei der (Grundstücks-)Fläche, auf der sich der Parkplatz „Oberstudenhof“ befindet, nicht um eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch, sondern um eine (Grundstücks-)Fläche, die zum Finanzvermögen (der Gemeinde Kriens) gehört (B + A Nr. 108/2009, S. 3 und 5). Im Aussenverhältnis, d.h. gegenüber Dritten untersteht der Parkplatz „Oberstudenhof“ demnach dem Privatrecht. Auch seine „Bewirtschaftung“ erfolgt somit nach privat-rechtlichen Grundsätzen (s. Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. A., Bern 2005, § 47 Rz 17) und allfällige (Park-)Gebühren stellen – juristisch – keine Gebühren, sondern eine Entschädigung/Miete (für die Parkplatzbeanspruchung) dar (Häfelin/Müller/ Uhlmann, a.a.O., Rz 2330f und 2632). Im Zusammenhang mit solchen (privat-rechtlichen) Rechtsgeschäften ist regelmässig das Willkürverbot zu beachten und zu respektieren (Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungs-band, Basel 1990, Nr. 115 B. II.).*

*Oder mit anderen Worten:*

*Die „Bewirtschaftung“ des Parkplatzes „Oberstudenhof“ ist nicht nach den im Reglement festgelegten Bestimmungen und Grundsätzen durchzuführen.*

3. *Im Sinne eines ersten Zwischenresultats ergibt sich aus dem bisher Gesagten (s. Ziff. 1. und 2. oben), dass die Gemeinde Kriens in Bezug auf die „Bewirtschaftung“ des Parkplatzes „Oberstudenhof“ grundsätzlich frei ist.*

*Dabei ist die Gemeinde Kriens auch nicht an die Regelungen gebunden, wie sie – bereits oder in Zukunft – für andere Parkplätze gelten, die auf zu ihrem Finanzvermögen gehörenden (übrigen Grundstücks-)Flächen liegen. Von mir aus gesehen besteht diesbezüglich – insbesondere – kein Anspruch auf uneingeschränkt rechtsgleiche Behandlung. So ist es meines Erachtens beispielsweise möglich und zulässig, für einen sich „zentrumsnah“ befindlichen Parkplatz eine höhere „Beanspruchungs-Entschädigung“ zu verlangen, als für einen ausserhalb des Zentrums oder ausserhalb des Siedlungsgebietes gelegenen Parkplatz.*

*Ergänzend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass – je nach Art, Benützung und Lage des Parkplatzes – auch für sich auf dem Gemeingebrauch gewidmeten (Grundstücks-)Flächen befindliche Parkplätze unterschiedliche (Park-)Gebühren erhoben werden, was – innerhalb der Schranken des Rechtsgleichheitsgebots und des Willkürverbots – ebenfalls möglich und zulässig ist (s. z.B. Art. 9 des heute geltenden Reglementes und Ziff. II. und III. im Muster-Reglementsentswurf des BUWD vom Dezember/Juni 2004).*

4. *Weil demnach (s. Ziff. 1. bis 3. oben) die Gemeinde Kriens grundsätzlich frei ist, über die „Bewirtschaftung“ des Parkplatzes „Oberstudenhof“ zu bestimmen, halte ich im Sinne eines zweiten Zwischenergebnisses fest, dass die für diesen Parkplatz gemäss B + A Nr. 108/2009 vorgesehene Regelung aus meiner Sicht in Ordnung geht.*

*Eine andere Frage ist, ob die gemäss B + A Nr. 108/2009 für den Parkplatz „Oberstudenhof“ geplante Regelung mit den Bestimmungen im Dienstbarkeitsvertrag vom Mai 2007 in Einklang zu bringen ist. Darauf ist im folgenden einzugehen:*

5. *Die massgebende Bestimmung im Dienstbarkeitsvertrag vom Mai 2007 lautet wie folgt (Ziff. 5.5 Abs. 2):*

*„Die Dienstbarkeitsberechtigte (= Gemeinde Kriens) verpflichtet sich zudem, Verkehrsberuhigungsmassnahmen insbesondere eine Parkplatzbewirtschaftung beim Familiengartenareal einzuführen. ...“*

*Unter „Parkplatzbewirtschaftung“ ist die Steuerung der Parkplatznutzung durch Gebühren oder Zuteilungskriterien zu verstehen. Mithin ist also die „Parkplatzbewirtschaftung“ nicht zwingend kostenpflichtig. Vielmehr sind auch andere „Parkplatzbewirtschaftungs“-Massnahmen, wie z.B. die (feste) Zuteilung von Parkplätzen, die Parkplatzkontrolle (mittels Parkkarten, Schranken, Überwachung, etc.) und die Markierung besonderer Parkplätze (z.B. Frauenparkplätze, Parkplätze für Kleinwagen, etc.) möglich (Blumenstein, 5D Massnahmen im Pendler- und Kundenverkehr, Schwerpunkt Parkplatzbewirtschaftung, Neuenburg 2009, S. 2). Auch wenn – nach allgemeinem Verständnis – unter „Parkplatzbewirtschaftung“ in erster Linie die Erhebung einer Entschädigung/Miete (für die Parkplatzbeanspruchung) verstanden wird (s. etwa: BGE 125 II 129 E. 8. und §§ 27f Strassengesetz), lässt sich die gemäss B + A Nr. 108/2009 (S. 4f) für den Parkplatz „Oberstudenhof“ vorgesehene Signalisation somit ebenfalls unter den Begriff „Parkplatzbewirtschaftung“ subsummieren. Ich denke deshalb und weil das gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom Mai 2007 begründete Fuss- und Fahrwegrecht (als Erschliessung des Parkplatzes „Oberstudenhof“) auf die Beanspruchung durch die Gemeinde Kriens und die BesucherInnen, MieterInnen und PächterInnen des Familiengartenareals*

*„Oberstudenhof“ beschränkt ist (s. Ziff. III.); dass die vom Gemeinderat vorgesehene Bewirtschaftung des Parkplatzes „Oberstudenhof“ der Regelung gemäss Ziff. III. im Dienstbarkeitsvertrag vom Mai 2007 entspricht.*

*Wie es sich damit endgültig verhält, müsste gegebenenfalls vom Zivilrichter beurteilt werden.*

6. *Als Schlussresultat ist meiner Auffassung nach aus der vorstehenden Darstellung (s. Ziff. 1. bis 5. oben) zu folgern, dass aus rechtlicher Sicht nichts gegen die Umsetzung der vom Gemeinderat gemäss B. + A. Nr. 108/2009 beabsichtigte Bewirtschaftung des Parkplatzes „Oberstudenhof“ spricht.*

#### **4. Erledigung**

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag werden folgende Begehren erledigt:

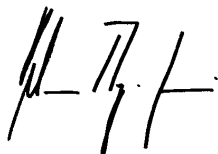
- Gemeindeinitiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes"
- Motion Hug Nr. 245/2008 "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes"
- Postulat Kunz Nr. 255/2008 "Sistierung der Prüfung bzw. Realisierung Parkplatzbewirtschaftung Familiengärten"

#### **5. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, aufgrund der vorstehenden Ausführungen das neue Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund zu genehmigen.

Berichterstattung durch Gemeindeammann Matthias Senn.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin



Guido Solari  
Gemeindeschreiber

---

**Beschlussestext zu Bericht und Antrag**

**Nr. 108/2009**

---

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 108/2009 des Gemeinderates Kriens vom 3. Februar 2010 (für 1. Lesung) sowie vom 28. April 2010 (für 2. Lesung)

und

gestützt auf §§ 28 Abs. 1 lit. a. und 30 lit. c. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

***Gesamtrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund***

beschliesst:

1. Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Luzern, festgesetzt.
2. Mit der Rechtskraft dieses Beschlusses gilt die Gemeindeinitiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes" als umgesetzt.
3. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
  - Motion Hug Nr. 245/2008 "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes"
  - Postulat Kunz Nr. 255/2008 "Sistierung der Prüfung bzw. Realisierung Parkplatzbewirtschaftung Familiengärten"
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
5. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 10. Juni 2010

Einwohnerrat Kriens

Viktor Bienz  
Präsident

Guido Solari  
Schreiber